

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werthätigen Volkes.

Gebührenpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pf., bei Selbstabholung 60 Pf.; mit der illustrierten Wochenbeilage "Neue Welt" einschließlich Bringerlohn 80 Pf., bei Selbstabholung 70 Pf. — Durch die Post bezogen vierfach 2.10 M., für 2 Monate 1.40 M., für 1 Monat 70 Pf. ausschließlich Bezahlgeb.

Redaktion: Tauchaer Str. 19/21.  
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.  
Telephon 2721.  
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Inserate werden die 5 gespaltene Zeitseite oder deren Raum mit 25 Pf. für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pf. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluss der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer frühestens 9 Uhr. — Ausgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaer Straße 19/21. Geschäftsjahr 8—12 und 2—7 Uhr. Sonn- und Feiertags geschlossen

## Tageskalender.

Die Nöllische Volkszeitung verlangt wegen Verleugnung des Rechtsgesetzes durch die Regierung die Einberufung des Reichstags. (Siehe Politische Übersicht.)

Beim Beginn der Friedensverhandlungen in Neuport kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen. (Siehe Krieg in Ostasien.)

In Noworossijsk hat ein Kampf der Kosaken mit Arbeitern stattgefunden. (Siehe Revolution in Russland.)

## Wesen und geschichtliche Entwicklung der Schwurgerichte.

Leipzig, 3. August.

a. st. Die Forderung, daß nur aus dem Volk und durch das Volk gewählte Richter urteilen sollen, ist insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet im Wesen des Rechts, die Ablehnung der Erfüllung dieser Forderung in dem die Geschichte der Strafjustiz durchdringenden Klassenkampf begründet. Es entspricht dem Rechtsgedanken und dem Rechtsgefühl, daß nur der verurteilt werden darf, der nach Ansicht des Volkes oder der von ihm aus seiner Mitte erwählten Volksvertreter etwas Strafwürdiges getan hat. Das Recht ist der ideologische Abschluß der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse. Der wirtschaftlich Mächtigste sucht seine Interessen durch Gesetz und Rechtsprechung zur Herrschaft gelangen zu lassen oder zu festigen. Die Interessen der im Besitz der Macht befindlichen Klasse sind aber nicht die der Allgemeinheit, sondern stehen ihr gegenüber. Das Recht, das allgemeine Rechtsbewußtsein wird daher stets durch die Rechtsprechung einer herrschenden Klasse gebaut. Die von oder aus einer Klasse der Bevölkerung ernannten Organe der Rechtsplege können nicht Diener des Rechts, wie es den allgemeinen Interessen entspricht, sondern nur Diener der Klasse sein, aus oder von der sie gewählt sind. Wo Theokratie herrscht, sind die Priester zugleich Richter. Wo der Feudaladel das unumstrittene Ausbeutungsrecht besitzt, stellt seine Klasse die Richter. In der Zeit, die durch den Kampf der Besitzenden gegen die Besitzlosen gekennzeichnet wird, müssen die aus und von der besitzenden Klasse erwählten Richter die Organe für die Interessen der besitzenden Klasse sein. Ob sich der einzelne

Richter dieser Stellung bewußt ist oder ob er — was heutzutage die Regel ist — glaubt, die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten, ändert die Sachlage nicht: schon die Gesetze, die er anzuwenden hat, entsprechen dem Interesse der besitzenden Klasse; die Vorstellungen, aus denen heraus er das Gesetz anwendet, sind anerkannt und eingeflossen im Interessenkreis der Besitzenden.

Solange in Deutschland im Interesse eines Feudaladels die Herrschaft eines absoluten Herrschers bestand, der über Leben, Freiheit und Vermögen seiner "Untertanen" schalten durfte, wie er wollte, stand auch ihm die Macht und damit die Berechtigung zu, selbst zu entscheiden oder durch von ihm aus dem Feudaladel gewählte Richter entscheiden zu lassen. Allerdings übte er dies Recht nur aus und durfte es nur ausüben im Interesse der Klasse, auf die seine Macht sich stützte. Der Richter, der über das Mein- und Dein oder über Beiträgung der Untertanen im Namen des absoluten Monarchen entscheidet, entscheidet über Dinge, die diesem weit unwichtiger sind als die Tätigkeit derjenigen Beamten, die seine Macht auf dem reinen Verwaltungsgebiete erhalten und stärken sollen. Die Stellung eines Durchschnittsrichters nach der Auffassung eines absoluten Herrschers kennzeichnet trefflich der Befehl des preußischen Friedrich Wilhelm I.: "Deute von Kopf" sollen in die Verwaltung, die "dummen Teufel" gehören in die Justiz.

Die Produktionsverhältnisse erforderten allmählich eine größere Sicherheit und höhere Schutz des Privat-eigentums gegenüber dem feudalen Großgrundbesitz. In der sogenannten konstitutionellen Monarchie ist auf vertraglich-rechtlichem Gebiet die Kabinettssprache, der direkte Eingriff des Herrschers, und die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt, weil sie mit den Interessen der Bourgeoisie, der besitzenden Klasse, an der Sicherheit und dem Schutz ihres Besitzes nicht mehr zu vereinbaren ist. Anders liegt es auf städtischem Gebiet. Hier sind Schutzmaßnahmen dagegen aufgerichtet, daß die herrschende Klasse, als deren Ausschluß die bei der Rechtsplege amtierenden Beamten fungieren sollen, von der Strafjustiz auch als Objekt der strafenden Justiz dienen. Die Kabinettssprache ist hier zwar abgeschwächt, aber nicht beseitigt. Sie besteht in der Form des Begnadigungsrechts, nach Ansicht des Reichsgerichts auch in der Form des Abstitutionsrechts (des Rechts, eingeleitete Strafverfahren niederzuschlagen), fort. Doch lebendiger drückt sich der Absolutismus und der Einfluß der herrschenden Klasse im Anklagemonopol und in der Abhängigkeit des Richters

aus. Ja selbst in der Übertragung polizeilicher und strafrechtlicher Befugnisse auf Besitzer an Grundstücken hat sich in einem großen Teil Deutschlands die Zuständigkeit der Justiz aufrechterhalten.

Dem Bedürfnis der Zeit entsprechend kann sich aber auch die besitzende Klasse der Forderung nach Rechtsprechung durch Laien nicht ganz entziehen. Die gänzliche Abweisung dieser Forderung widerstreitet ihren eigenen Interessen, da bei den verschiedenen Schattierungen der besitzenden Klasse nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, welcher Schattierung gerade die Regierung und die vor ihr ernannten Richter freie Bahn schaffen wollen, und da dem Schwergewicht der Bürokratie ein Gegengewicht entgegenzusetzen auch im Interesse der herrschenden Klasse liegt. Die teilweise Erfüllung der Forderung einer Teilnahme von Laien an der Rechtsprechung entspricht überdies der wachsenden Macht des mobilen Kapitals gegenüber dem Großgrundbesitz. Die administrative Rechtsprechung des Großgrundbesitzes wird insbesondere durch Verwaltungsgerichte, die beiden Schichten der besitzenden Klasse zugänglich sind, abgeschwächt.

Auf dem rein strafrechtlichen Gebiet vollzieht sich eine ähnliche Entwicklung. Das Strafrecht ist wesentlich, aber nicht ausschließlich, gegen die besitzlose Klasse gerichtet. Die besitzlose Klasse sucht die Verwirrung der Forderung, doch niemand verurteilt werde, der nicht nach dem durch Volksrichter ausgesprochenen lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes strafwürdig ist, zu hindern oder richtiger, nur soweit zu erfüllen, als es ihrem Klasseninteresse entspricht. Sie strebt dahin, daß die Laienrichter nicht vom Volk gewählt, daß sie möglichst aus der Klasse der Besitzenden entnommen werden, daß der Kreis ihrer Tätigkeit eingeengt und dem Laien lediglich eine Mitwirkung bei der Urteilsfindung eingeräumt werde. Der wachsenden politischen Macht der besitzlosen Klasse und der auch von der kapitalistischen Gesellschaft dem Wort nach anerkannten Gleichheitsidee wird das Zugeständnis gemacht, daß es an sich zulässig sein soll, auch aus den Kreisen der besitzlosen Klasse Richter zu wählen. Die Art der Wahl und die Diätenlosigkeit der Laienrichter macht das durch lange Kämpfe errungene für die arbeitende Klasse minderwertig. Statt der konstitutionellen Staatsform entsprechend das von der Bourgeoisie einst stürmisch begehrte Institut der Schwurgerichte von den vorhandenen Mängeln zu befreien, flüchtet die Bourgeoisie auch auf diesem Gebiet zum Feudalismus zurück, begnügt sich trotz aller durch die Geschichte ihr erteilten Warnungen mit der Zulage,

## Seuilleton.

### Wahrheitssucher.

Roman von Joseph Daichter.

Aus dem Böhmischem übertragen von Robert Sander.

(Nachdruck verboten.)

XLI.

Noch am Ende desselben Monats fuhr Hanusch nach Böhmen — nach Prag.

Viele ernste und schwerwiegende Gedanken durchzogen unterwegs seinen Kopf. Keiner Wissensdurst, der ihn mit seinem Heim entzweit hatte, die klaren und unklaren Pläne, die ihn in die österreichische Metropole gebracht hatten, alles das, was er gewollt und wonach er gestrebt, was er erreicht, was sich erfüllt oder nicht erfüllt hatte, lag ihm nun in den Sinn, was ihm Wien gegeben — und was es ihm genommen hatte.

Aber jetzt zog ihn etwas Warmes, Zärtiges in die Ferne. Er fühlte, wie ihn seit dem Moment, wo er sich zu reisen entschloß, eine starke Ungeduld erfaßte. Er hatte nicht unzufrieden in Wien gelebt, hatte sich nicht mit einem ewigen, hässlichsten Kummer gequält, wie es dort die meisten seiner Landsleute taten. Ohne große Schmerzen war er über das Problem der Heimat und der Freunde hinweggekommen, er hatte immer nur die absolute Welt-höhe der exakten Wissenschaft vor Augen. Aber mit der Zeit wehte es ihn doch fast an, besonders fast seit jenem Februar, als er die Schwelle der Heimat wieder betreten hatte, als Papst in Olshan begraben wurde. Sein Geist wuchs, das Herz aber ging leer aus.

Er kehrte jetzt nach Böhmen zurück, in die Gegend, die er vor drei Jahren erbittert verlassen hatte, da man ihm zu Hause kein Verständnis entgegengebracht und ihn verstoßen hatte. Und er war seinem Ziele nachgegangen, das ihm teurer war als der Willen und die Liebe seiner Eltern. Er bereute es nie und war überzeugt, daß er nicht anders hätte handeln können, nichtsdestoweniger war die Tren-

nung vom Elternhause doch eine zu ernste Sache, als daß es nicht auch seinen festen Charakter erschüttert hätte. Es hatte ihn Anstrengung genug gekostet, nach außen hin den inneren Schmerz zu verbergen. Und noch größerer Anstrengung bedurfte es, bevor er sich ganz beruhigte und festigte:

Er bemühte sich immer fräßigster, die auf ihn eindringenden Gedanken zu verscheuchen, aber sie ließen sich nicht vertreiben. Sein ganzes Leben erstand plötzlich wieder vor ihm und schien ihn mit sich fortziehen zu wollen. Er sah nun, wie er sich überschägt hatte, als er glaubte, die Wunde sei geheilt.

Tatsächlich schloß er während der ganzen Nachtfahrt sein Auge, sondern dachte nur immerfort an sein Verhältnis zum Elternhause. Ganz besonders tauchten Erinnerungen an seine Mutter vor ihm auf. Ihr sorgenvolles Antlitz verlieh ihm während des ganzen Weges nicht und er fragte sich, wann er sie wohl wiedersehen werde. Er war überzeugt, daß ihr Herz ihm vergeben hatte, daß sie ihn gern empfangen würde, wenn der Vater nicht wäre. "Und warum großt mir der Vater so unerbittlich," grubelte er. Aber er kam zu keinem Abschluß, es war ja auch unmöglich, in dieser Frage zu einem Abschluß zu kommen.

Kurz vor der Mittagstunde näherte er sich Königgrätz. Es war ein heißer Tag, und die Luft im Eisenbahnwagen, dessen holzerner, angelstrichene Wände die Sonne durchwärmte, so trocken und von dem Geruch des ausdünstenden Fritisses erfüllt, daß Hanusch schließlich das Ende der langen Fahrt herbeiwünschte. Kurz vor Königgrätz hatte er einen schweren Moment zu bestehen. Er erblickte vom Bogen aus die Landstraße, die zu seiner Geburtsstadt führte. Starr blieb er auf die gerade Linie des Weges — aber ein kurzer Moment und er war verschwunden. Gleich darauf erklang der durchdringende Pfiff der Dampfmaschine, der Zug fuhr in den Königgrätzer Bahnhof ein, und fünf Minuten vor zwölf hielt er auf dem Perron.

XLII.

Hanusch sprang rasch hinaus, übergab sein Kofferchen dem Portier, und ohne sich irgendwo aufzuhalten, eilte er in die Stadt, wo er zu seiner Schwester Bettina zu-

sammentreffen sollte, die dort im Dienst stand. Aber kaum war er einige Schritte gegangen, so erblickte er ein ihm entgegenstehendes junges Mädchen. Sie kam gerade von unten herausgestiegen. Zuerst war der Sonnenstrahl zum Vorschein gekommen, den sie über ihrem Strohhut hielt, dann die Bluse und endlich die ganze Gestalt. Mit einem Schlag befand er sich in einem Wirbel ganz neuer Gedanken. Das Mädchen beschleunigte inzwischen seinen Schritt und näherte sich rasch. Er erspähte sogar schon ein Lächeln auf ihrem Antlitz. Es war ein verlegenes, unsicheres und neugieriges Lächeln. Und auf einmal fing sie zu laufen an und ganz rot im Gesicht, rief sie freudig: "Willkommen, Willkommen! Sehen Sie, ich komme Ihnen entgegen!"

Ganz atemlos, abgeholt und freudig erregt reichte sie ihm die Hand. Es war Katynka Soutchikova, die Tochter seiner ehemaligen Königgrätzer Quartiersfrau. Sie war kaum mehr als sechzehn Jahr alt, war groß und hatte schöne, sehr weiße Zähne. Ihre Augen glänzten in herzlicher Freude. Vor zwei Jahren bereits hatte sie die Bürgerschule absolviert und wünschte so sehr, ein Lehreinsemesternat zu besuchen. Sie hatte auch schon die Aufnahmeprüfung bestanden, aber da sie keine Protektion hatte, befand sie sich schon zum zweitenmal unter den abgewiesenen Kandidatinnen, es waren ihrer immer gar zu viel.

Dieser Katynka hatte Hanusch einmal in der Oktava — als sie noch ein Schulmädchen war, seine Liebe gestanden. Später begriff er, daß er unverständig gehandelt hatte. Mehr aus einer momentanen Unbedachtheit sagte er ihr damals, daß er sie lieb habe. Es war aber schon zu spät; Katynka flammte sich an sein Dekennat mit den ganzen Kraft einer ersten Liebe. Sie bildete sich auch ein, daß er ihre wegen nicht Priester werden wollte.

Hanusch, der für Liebende nicht sehr empfänglich und nicht besonders gefühlsvoll war, ärgerte sich fast über ihre Liebestorheit. Sehr bald nach seiner Liebeserklärung hätte er nicht wenig Lust gehabt, ihr die Augen zu öffnen, ihr zu sagen, daß sie seiner Liebe nicht viel Gewicht beimesse. Aber es kam nicht dazu. Und dann rechnete er damit, daß er doch Königgrätz verlassen würde und —